

Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Grosskrut

mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für die Marktgemeinde Grosskrut mit den Friedhöfen in Grosskrut und Ginzersdorf erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe in Grosskrut und Ginzersdorf stehen im Eigentum der Marktgemeinde Grosskrut, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
Verstorbene aus den Kat. Gemeinden Alt-Höflein, Grosskrut und Harrersdorf sind grundsätzlich im Friedhof Grosskrut zu beerdigen. Verstorbene aus der Kat. Gemeinde Ginzersdorf im Friedhof Ginzersdorf.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt Grosskrut.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes. Über die Wintermonate kann eine teilweise Sperre der Wege vom Bürgermeister angeordnet werden.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

Der Friedhof in Ginzersdorf ist in drei Gruppen unterteilt, welche mit den Buchstaben A – C bezeichnet werden.

Die Gräber der Gruppe A befinden sich südlich des Haupteinganges und sind die Grabstellen innerhalb der Gruppe wie auch in den anderen Gruppen fortlaufend nummeriert.

Die Gruppe B beinhaltet die Grabstellen rechts vom Haupteingang.

Die Gräber der Gruppe C befinden sich nördlich der Kirche.

Der Friedhof Grosskrut ist in 4 Hauptgruppen, A-D, unterteilt. Im C-Teil steht an der westlichen Einfriedungsmauer eine Urnenwand, die mit 6 Urnen belegt werden kann.

Der A-Teil befindet sich rechts vom Haupteingang mit fortlaufender Grabnummerierung.

Der B-Teil liegt links vom Haupteingang mit zwei Gruftenreihen an der Geländestufe.

Der C-Teil beinhaltet den westlichen Teil des Friedhofes auf der oberen Etage.

Ein neuer Teil wurde vis a vis der Leichenhalle im D-Teil mit einer Gruftenreihe und einer Gräberreihe entlang der nördlichen Friedhofsmauer eröffnet.

§ 3

Grabarten

Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:

- a) Familiengräber, und zwar
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
- b) Familiengräber im Friedhof Ginzersdorf
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 - a) nördlich der Kirche
 - b) südlich der Kirche
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
 - a) nördlich der Kirche
 - b) südlich der Kirche
- c) Familiengräber (Wandgräber) und zwar
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
- c) Gräfte, und zwar
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
- e) Urnen und zwar
 - zur Beisetzung bis zu 4 Urnen (Urnennische)

Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen die Grabstellenverzeichnisse, aus dem die Identität der auf den Friedhöfen Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 2) In die Grabstellenverzeichnisse und Übersichtspläne wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde Grosskrut unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder

zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benutzungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benutzungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechts

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benutzungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benutzungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benutzungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benutzungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benutzungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benutzungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs.3 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.

Die erstmalige Errichtung und Austausch und die Erneuerung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln (blinde Gräfte) sind der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.

Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht, das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.

Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Wird die Benützung des Friedhofes oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, ist die benützungsberechtigte Person über Aufforderung der Friedhofsverwaltung verpflichtet, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde.

Das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren und innerhalb dieser Frist dem Benützungsberechtigten auszuliefern oder auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf von 6 Monaten kann die Gemeinde frei über diese Gegenstände verfügen. Erdgräber dienen auch zur Beerdigung von Urnenkapseln.

Ausmaße der Grabstellen:

1) Zur bestmöglichen Ausnutzung im Zusammenhang mit der erforderlichen Belagsfläche und zur Errichtung einer gefälligen Form sind einheitliche Ausmaße der Grabstellen anzuordnen.

1. Die Familiengräber und Wandgräber zur Beerdigung bis zu zwei Leichen haben
 - a) eine Länge über alles von 285 cm
 - b) eine Breite über alles von 110 cm und
 - c) eine Belagsfläche von mindestens 210 x 80 cm zu erhalten.

2. Die Familiengräber und Wandgräber zur Beerdigung bis zu vier Leichen haben
 - a) eine Länge über alles von 285 cm
 - b) eine Breite über alles von 200 cm und
 - c) eine Belagsfläche von mindestens 210 cm x 170 cm zu erhalten.

3. Grüfte zur Beisetzung bis zu drei Leichen sowie an den Umfassungsmauern
Gelegene, einfache und baulich umgestaltete Gräber haben
 - a) eine Länge über alles von 320 cm,
 - b) eine Breite über alles von 110 cm und
 - c) eine freie Beisetzungsfläche von mindestens 220 x 70 cm zu erhalten.

4. Grüfte zur Beisetzung bis zu sechs Leichen sowie an den Umfassungsmauern
gelegene, doppelte baulich umgestaltete Gräber haben
 - a) eine Länge über alles von 320 cm,
 - b) eine Breite über alles von 200 cm und
 - c) eine Beisetzungsfläche von 220 x 150 cm bei einer Gruftstellenöffnung von 220 x 90 cm zu erhalten.

2. Die jeweilige Belegungs- bzw. Bestattungstiefe bei allen Grabstellen hat mind. 240 cm mit der Ausnahme zu betragen, dass bei Nachbelegungen für den letzten Sarg eine Erdschicht von mindestens 100 cm zu liegen hat und dass bei Grüften der oberste Sarg zur Gruftdecke einen Mindestabstand von 60 cm aufweisen muss.

Jedes Familiengrab ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen. Die Fundamente werden von der Friedhofsverwaltung errichtet.

Eine Fundamentgebühr in Höhe von € 300,- wird auf privatrechtlicher Basis bei der Ersterrichtung eingehoben.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benutzungsberechtigten Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin,
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 13

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. 9. 2007 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 31.8. 2007 außer Kraft-

Der Bürgermeister



angeschlagen am: 13. 8. 07

abgenommen am: 10. 9. 07